

Handreichung zur Maskenpflicht ab 26.10.2020

Grundlage: Verfügung des Landes NRW

Maskenpflicht

1. Die Maskenpflicht gilt auf dem gesamten Schulgelände - im Gebäude, auf dem Schulhof und auch auf den Fluren.
2. Die Maskenpflicht gilt auch während des Unterrichts.
3. Lehrkräfte müssen ebenfalls eine Maske tragen, wenn sie den Abstand von 1,5 Metern nicht einhalten können, z.B.
 - in engen Räumen;
 - beim Gang durch die Reihen.

Kann der Abstand von 1,5 Metern eingehalten werden, dürfen Lehrkräfte die Maske absetzen.

Maskenpausen

4. In den großen Pausen dürfen die Schüler/innen eine Maskenpause einlegen, wenn sie essen oder trinken oder eine Pause von der Maskenpflicht brauchen. Dieses darf nur auf dem Schulhof geschehen und der Abstand von 1,5 Metern muss eingehalten werden.

Derartige Pausen dürfen nur auf einem Platz stehend oder sitzend und nicht „im Laufschrift“ eingelegt werden.

In Regenpausen darf dieses auch in der unteren und oberen Pausenhalle geschehen, wobei die Schulleitung zur Vermeidung großer Menschenansammlungen abweichende Pausenregelungen verfügen kann.

5. Individuelle Maskenpausen können in Absprache mit dem Lehrer/der Lehrerin erfolgen, z.B. dass jemand kurz vor die Tür geht.
6. Bei Bedarf, z.B. in Doppelstunden, kann die Lerngruppe eine Maskenpause auf dem Schulhof unter Aufsicht der Lehrkraft einlegen. Auf den Abstand von 1,5 Metern ist dabei unbedingt zu achten.

Ausnahmen

7. Die Lehrkraft kann in einzelnen Situationen aus pädagogischen Gründen zeitweise von der Maskenpflicht befreien, z.B.
 - Wenn ein Schüler/eine Schülerin ein Referat hält und der Abstand zur Lerngruppe von 1,5 Metern gewahrt ist;
 - Bei der Hausaufgabenbetreuung im Ganztage unter Wahrung des Abstands von 1,5 Metern;
 - In einer Prüfungssituation (z.B. bei Klassenarbeiten oder Klausuren) unter Wahrung des Abstands von 1,5 Metern.

8. Ausnahmen für Schüler/innen von der Maskenpflicht gelten nur, wenn der Schulleitung ein aussagekräftiges ärztliches Attest vorgelegt wird, das von der Maskenpflicht aus medizinischen Gründen befreit. Hier dürfte es sich um absolute Einzelfälle handeln.
 - a) Die Schulleitung informiert in diesem Fall die unterrichtenden Lehrkräfte.
 - b) Schülerinnen und Schüler, die aus medizinischen Gründen von der Maskenpflicht befreit wurden, werden zum Schutz der übrigen Mitschüler/innen im Klassenraum auf Abstand zu den anderen Schülerinnen und Schülern gesetzt (1,5 Meter, möglichst am Fenster).

Verstöße gegen die Maskenpflicht

9. Weigert sich ein Schüler/eine Schülerin die Maske zu tragen oder kommt einer Aufforderung, die Maske aufzusetzen nicht nach, so wendet sich die Lehrkraft umgehend an die Schulleitung.

Die Eltern werden informiert und der Schüler/in wird vom Unterricht ausgeschlossen und nach Hause geschickt.
10. Bei wiederholten Verstößen gegen die Maskenpflicht werden Schulordnungsmaßnahmen verhängt.

Schüler/innen mit Erkältungssymptomen oder Covid-19 typischen Symptomen

11. Schüler/innen, die Symptome zeigen, bei denen eine Infektion mit Covid 19 nicht ausgeschlossen werden kann, werden nach Benachrichtigung der Eltern nach Hause geschickt oder von den Eltern abgeholt.

Gütersloh, 23.10.2020, die Schulleitung